Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 1. Dezember 1911. Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung, betr. die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika. Vom 6. November 1911 S. 869. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Verbot der Einfuhr von Rindern und sonstigen Zweihufern. Vom 15. August 1911 S. 870. — Ankervorschrift für den Hafen von Rabaul. Vom 12. August 1911 S. 870. — Übersicht über die Geschäfte der Kaiserlichen Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee während des Kalenderjahres 1910 S. 871. — Personalien S. 889.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im I. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 890. — Desgleichen über die Zollstellen der Binnengrenze im I. Viertel 1911 S. 893. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat August 1911 S. 895.

Kamerun: Die landwirtschaftliche Schule in Victoria S. 896.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat September 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 896.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees S. 897.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der ägyptischen Baumwollernte im Oktober 1911 S. 902. — Baumwollernte Britisch-Indiens 1911/12 S. 902. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Oktober 1911 S. 904. — Tabakbau in Britisch-Südafrika S. 904. — Die wirtschaftliche Lage in Ägypten S. 904. — Außenhandel Ägyptens in den ersten neun Monaten 1911 S. 905. — Algerien S. 905. — Frankreich S. 905. — Italienisch-Somaliland S. 906. — Rhodesia S. 906.

Vermischtes: Volkszählung in Britisch-Südafrika S. 906. — Belgisch-Kongo S. 906. — Literatur-Bericht S. 906. — Koloniale Literatur (XXI.) S. 907. — Verkehrs-Nachrichten S. 913. — Schiffsbewegungen S. 917. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 918.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika S. 11.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung, betr. die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika.

Vom 6. November 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 55 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika, was folgt:

Gegen die Polizeiwachtmeister und die ihnen nachgeordneten weißen Angehörigen der Polizeitruppe kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden. Die Arreststrafe darf nur in solchen Räumen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.